Zugang zum Studium an der Berufsakademie Sachsen

- (1) Berechtigt zum Studium an den Staatlichen Studienakademien und den Einrichtungen der Praxispartner ist, wer
- 1. die allgemeine Hochschulreife,
- 2. die Fachhochschulreife,
- 3. die fachgebundene Hochschulreife,
- 4. eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder
- 5. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat und

Mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kollegium nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht. Die Bewerber müssen über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Studiengang.

(2) Bewerber, die nicht über eine Vorbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 verfügen, können durch Bestehen einer Zugangsprüfung die Berechtigung zum Studium an einer Staatlichen Studienakademie und in den Einrichtungen der Praxispartner erwerben, wenn sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Weitere Hinweise:

- In der Zugangsprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er dem Abiturwissen adäquate Kenntnisse in den Lehrgebieten Englisch, Mathematik und Physik besitzt.
- Hat ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzung erfüllt, aber der über die vorgelegten Zeugnisse bescheinigte Leistungsstand in den Lehrgebieten Mathematik und Physik entspricht nicht den Anforderungen des Studienganges Maschinenbau, so wird dem Bewerber durch den Studiengangleiter der Besuch eines Vorbereitungskurses empfohlen.